

Entwurf einer Formulierungshilfe der Bundesregierung

Für die Fraktionen der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

A. Problem und Ziel

Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine hat die ohnehin angespannte Lage auf den Energiemärkten drastisch verschärft. Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, sind die Krisenvorsorge und die Instrumente der Krisenbewältigung zu stärken. Im Krisenfall muss die schnelle Handlungsfähigkeit gewährleistet bleiben. Deshalb soll das Energiesicherungsgesetz um eine weitere Handlungsmöglichkeit in Form der Übertragung von Vermögensgegenständen zur Sicherstellung der Energieversorgungssicherheit ergänzt werden.

B. Lösung

Um im Fall der besonderen Eilbedürftigkeit handlungsfähig zu sein, wird die Möglichkeit einer Übertragung von Vermögensgegenständen von unter Treuhand gemäß § 17 EnSiG stehenden Unternehmen aus Gründen der Versorgungssicherheit ergänzt.

Der Nutzen liegt in der Sicherstellung einer schnellen und umfassenden Handlungsfähigkeit des Treuhänders und des Staates bei der Bewältigung des Krisenfalles, damit die Versorgungssicherheit gewahrt oder schnellstmöglich wiederhergestellt wird.

Flankierend wird das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen angepasst, um fusionskontrollfreie Übertragungen von Vermögensgegenständen zu ermöglichen.

C. Alternativen

Es sind keine Alternativen ersichtlich. Die Maßnahmen flankieren bereits bestehende Maßnahmen zur Sicherstellung der Energieversorgung. Es wird eine zusätzliche Handlungsmöglichkeit zur Übertragung von Vermögensgegenständen zur Sicherstellung der Energieversorgungssicherheit geschaffen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Bund ist im Fall einer etwaigen Übertragung von Vermögensgegenständen zur Leistung einer Entschädigung verpflichtet. Diese besondere Maßnahme nach dem Energiesicherungsgesetz ist weder vom Zeitpunkt noch von der Höhe vorhersehbar. Die Höhe der Entschädigung ist vom Verkehrswert des konkreten Vermögensgegenstandes und der im Einzelfall vom Begünstigten für die Übertragung des Vermögensgegenstandes gezahlten Gegenleistung abhängig und kann daher nicht genauer beziffert werden. Eine haushaltsrechtliche Vorsorge in Form eines Ansatzes oder einer Verpflichtungsermächtigung ist mithin nicht möglich. In diesen Fällen findet § 37 der Bundeshaushaltsordnung Anwendung.

Ein darüberhinausgehender Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln im Bereich des Bundes soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Mit der vorliegenden Regelung werden auch neue erstinstanzliche Zuständigkeiten des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichtshofes festgelegt. Die mit diesem Gesetz verbundene Aufgabenmehrung wird beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesgerichtshof voraussichtlich zu einem jährlichen Mehrbedarf an Personal- und Sachkosten beim Einzelplan 07 führen, der sich derzeit nicht näher beziffern lässt.

Für die Haushalte der Länder entstehen keine neuen Ausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Aus der gesetzlichen Änderung entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand. Im Einzelfall entsteht ein vergleichbarer Aufwand, wie er in der Bundestagsdrucksache 20/1501, S. 26 geschätzt wurde. Hierauf wird Bezug genommen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Für die Wirtschaft entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand. Im Einzelfall entsteht ein vergleichbarer Aufwand, wie er in der Bundestagsdrucksache 20/1501, S. 26 geschätzt wurde. Hierauf wird Bezug genommen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand. Im Einzelfall entsteht ein vergleichbarer Aufwand, wie er in der Bundestagsdrucksache 20/1501, S. 26 geschätzt wurde. Hierauf wird Bezug genommen.

F. Weitere Kosten

Es entstehen keine sonstigen Kosten der Wirtschaft oder für das soziale Sicherungssystem. Es sind zudem keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten. Etwaige Entschädigungskosten würden erst anfallen, wenn tatsächlich Vermögensgegenstände übertragen werden würden.

Entwurf einer Formulierungshilfe der Bundesregierung für die Fraktionen der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderungen des Energiesicherungsgesetzes

Das Energiesicherungsgesetz vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2560) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 17a folgende Angabe eingefügt:
„§ 17b Übertragung von Vermögensgegenständen“.
2. Nach § 17a wird folgender § 17b eingefügt:

„§ 17b

Übertragung von Vermögensgegenständen

(1) Bei einem Unternehmen, das durch Anordnung nach § 17 Absatz 3 Satz 1 unter Treuhandverwaltung gestellt ist, kann die in § 17 Absatz 4 Nummer 2 benannte Stelle des Bundes eine Übertragung von Vermögensgegenständen über § 17 Absatz 5 Satz 2 hinaus anweisen, wenn

1. die Übertragung erforderlich ist zur Sicherung des Funktionierens des Gemeinwezens im Sektor Energie sowie zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit und
2. die bestehende Treuhandverwaltung nach § 17 nicht hinreichend geeignet ist, diesen Zweck zu erfüllen.

Die Übertragung des Eigentums an den Vermögensgegenständen nach Satz 1 bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz. Die Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz erfolgt durch Verwaltungsakt und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen. § 17 Absatz 3 Satz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Begünstigte der Übertragung im Sinne des Absatzes 1 können der Bund und private oder öffentliche Unternehmen sein. Der übertragene Vermögensgegenstand darf nur für den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Zweck verwendet werden.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hört den oder die Eigentümer des Unternehmens, das durch Anordnung nach § 17 Absatz 3 Satz 1 unter Treuhandverwaltung gestellt ist, an und gibt in geeigneter Form Gelegenheit zur Stellungnahme. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann von einer Anhörung absehen, soweit diese mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre oder den Zweck der Übertragung des Vermögensgegenstandes gefährden würde.

(4) Für eine nach Absatz 1 durchgeführte Übertragung ist eine Entschädigung zu leisten. § 21 Absatz 1 Satz 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden. Zur Leistung der Entschädigung ist der Bund verpflichtet. Die Entschädigung ist durch Zahlung eines Geldbetrages zu leisten.

(5) Die Entschädigung bemisst sich nach dem Verkehrswert des nach Absatz 1 übertragenen Vermögensgegenstandes. Dabei ist eine vereinbarte Gegenleistung für die Übertragung des Vermögensgegenstandes zu berücksichtigen. Der Verkehrswert des übertragenen Vermögensgegenstandes wird auf der Grundlage einer Bewertung des Vermögensgegenstandes ermittelt. Die Verwaltungsorgane des betroffenen Unternehmens sind verpflichtet, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die notwendigen Unterlagen für die Ermittlung des Wertes des übertragenen Vermögensgegenstandes zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen. Die Höhe der Entschädigung wird durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen gesondert bekannt gemacht.

(6) Die Entschädigungszahlung wird mit der Übertragung des Vermögensgegenstandes fällig. Entschädigungsbeträge sind ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit jährlich mit einem Prozentpunkt über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen.

(7) Eine Anfechtungsklage gegen den Verwaltungsakt nach Absatz 1 Satz 3 hat keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet im ersten und letzten Rechtszug über eine Anfechtungsklage nach Satz 1 und über Anträge nach den §§ 80 und 80a der Verwaltungsgerichtsordnung. Abweichend von § 113 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet das Bundesverwaltungsgericht auch darüber, dass Rechtshandlungen im Fall einer Aufhebung eines Verwaltungsakts nach Absatz 2 Satz 1 wirksam bleiben können.

(8) Der Bundesgerichtshof entscheidet in erster und letzter Instanz über Streitigkeiten wegen der nach den Absätzen 4 und 5 zu gewährenden Entschädigung.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

§ 185 Absatz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „Treuhandverwaltungen“ werden ein Komma und das Wort „Kapitalmaßnahmen“ eingefügt.

b) Die Wörter „dem ersten Abschnitt des zweiten Kapitels“ werden durch die Wörter „den §§ 17, 17a oder 18“ ersetzt.

2. Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für Übertragungen von Vermögensgegenständen nach § 17 Absatz 5 Satz 2 oder § 17b des Energiesicherungsgesetzes an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts, deren Anteile ausschließlich vom Bund oder von der Kreditanstalt für Wiederaufbau unmittelbar oder mittelbar gehalten werden.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hat die Situation an den Energiemärkten in Deutschland und Europa immer weiter verschärft. Trotz der bereits ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Energiekrise, ist die Versorgungslage weiterhin gefährdet.

Aufgrund der besonderen Dynamik im Energiebereich und deren Folgen für die Versorgungssicherheit könnten gegebenenfalls unternehmerische Entscheidungen von unter der Treuhandverwaltung nach Energiesicherungsgesetz (EnSiG-Treuhandverwaltung) stehenden Unternehmen erforderlich sein, die zwar der Gewährleistung der Versorgungssicherheit dienen, jedoch aus rein betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten von den unter EnSiG-Treuhandverwaltung stehenden Unternehmen nicht getroffen werden würden oder von den jeweiligen Anteilseignern eines Unternehmens so nicht mitgetragen würden. Für diesen Fall sind dem Treuhänder nach derzeitiger Gesetzeslage die Hände gebunden, wenn es bei der unternehmerischen Entscheidung um die Übertragung von Vermögensgegenständen geht.

Nach der derzeitigen Rechtslage ist eine Übertragung von Vermögensgegenständen von unter EnSiG-Treuhandverwaltung stehenden Unternehmen nur zulässig, wenn dies zum Werterhalt des Unternehmens erforderlich ist (vgl. § 17 Absatz 5 S. 2 EnSiG). Die dem Gemeinwohl dienende Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit bliebe hierbei jedoch unberücksichtigt.

Durch die Schaffung eines neuen § 17b EnSiG soll zusätzlich die Übertragung von Vermögensgegenständen von Unternehmen unter einer EnSiG-Treuhandverwaltung ermöglicht werden, wenn die Sicherung des Funktionierens des Gemeinwesens im Sektor Energie sowie die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit dies erfordern. Dies soll dem Bund ein schnelles und effektives Handeln in Situationen ermöglichen, in denen die Versorgungssicherheit durch ein unter EnSiG-Treuhandverwaltung stehendes Unternehmen gefährdet wird.

Flankierend wird das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen angepasst, um fusionskontrollfreie Übertragungen von Vermögensgegenständen zu ermöglichen.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel ist es, dem Bund für derzeitige und künftige Treuhand-Fälle mehr Handlungsspielraum an die Hand zu geben. Die Bundesregierung bereitet sich mit der Novelle auf alle denkbaren Notlagen vor und schafft entsprechende rechtliche Grundlagen, um zügig und rechtssicher die für die Sicherstellung der Energieversorgung erforderlichen Maßnahmen durchführen zu können.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Durch die Schaffung eines neuen § 17b EnSiG soll die Übertragung von Vermögensgegenständen von Unternehmen unter einer EnSiG-Treuhandverwaltung ermöglicht werden, wenn die Sicherung des Funktionierens des Gemeinwesens im Sektor Energie sowie die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit dies erfordern.

Flankierend wird das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen angepasst, um fusionskontrollfreie Übertragungen von Vermögensgegenständen zu ermöglichen.

III. Alternativen

Es sind keine Alternativen ersichtlich. Die Maßnahmen flankieren bereits bestehende Maßnahmen zur Sicherstellung der Energieversorgung. Es wird eine zusätzliche Handlungsmöglichkeit zur Übertragung von Vermögensgegenständen zur Sicherstellung der Energieversorgungssicherheit geschaffen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 und Nummer 14 des Grundgesetzes. Die vorliegende Gesetzesänderung fällt in den Bereich des Rechts der Wirtschaft, das auch die Energiewirtschaft umfasst.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beruht auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 16 (Verhütung des Missbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung). Für die in Artikel 1 des Gesetzes enthaltenen Regelung zum gerichtlichen Verfahren folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (gerichtliches Verfahren).

Die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 des Grundgesetzes liegen vor.

Eine bundesgesetzliche Regelung ist nach Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich. Die Treuhandverwaltung erfolgt auf Ebene des Bundes, sodass auch eine bundeseinheitliche Regelung zu den Handlungsmöglichkeiten des Treuhänders erforderlich ist. Die Instrumente des Energiesicherungsgesetzes zur Krisenvorsorge und -bewältigung sind bundeseinheitlich zu regeln. Gleiches gilt für die Entschädigungsregelung.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die gesetzlichen Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Der Anwendungsbereich völkerrechtlicher Verträge wird nicht berührt.

VI. Gesetzesfolgen

Durch die Änderungen kann der Treuhänder, vorbehaltlich der einvernehmlichen Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz und des Bundesministeriums der Finanzen, über § 17 Absatz 5 EnSiG hinaus die Übertragung von Vermögensgegenständen eines unter Treuhandverwaltung gemäß § 17 EnSiG gestellten Unternehmens anordnen, wenn dies aus Gründen der Energieversorgungssicherheit erforderlich ist.

Durch die Anpassungen im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen wird sichergestellt, dass fusionskontrollfreie Übertragungen von Vermögensgegenständen nur möglich sind, wenn diese dem Bund vollumfänglich unmittelbar oder mittelbar zufallen und er diese somit vollumfänglich unmittelbar oder mittelbar kontrolliert.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Maßnahme hat keine Auswirkung auf die Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Gesetzesänderung entspricht den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Der Gesetzesentwurf leistet einen Beitrag zur Erreichung der Ziele in SDG 8 „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“, in SDG 7 „Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern“ und SDG 3 „Gesundheit und Wohlergehen“. Die Sicherstellung der Energieversorgungssicherheit ist die Grundlage für Wirtschaftswachstum und stabile Arbeitsverhältnisse. Ohne sichere Energieversorgung sinken zudem auch die allgemeine Lebensqualität der Bevölkerung und die Qualität der gesundheitlichen Versorgung erheblich. Konflikte können mit SDG 15 „Leben an Land“ und SDG 8 „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“ entstehen. Denn durch die Regelung wird u.a. die Sicherung der Versorgung mit fossilen Kraftstoffen gefördert. Dadurch kann zwar die Energieversorgung sichergestellt werden. Es kann aber durch die Verwendung fossiler Kraftstoffe auch zu nachteiligen Auswirkungen auf die Artenvielfalt und Landschaftsqualität kommen. Weiterhin wird der Bund verpflichtet eine Entschädigung zu zahlen, was sich negativ auf die Staatsfinanzen auswirken könnte. Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Energieversorgungssicherheit für die Lebensqualität der Bevölkerung und der Stabilität der Wirtschaft überwiegen jedoch die positiven Effekte der Maßnahme.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Bund ist im Fall einer etwaigen Übertragung von Vermögensgegenständen zur Leistung einer Entschädigung verpflichtet. Diese besondere Maßnahme nach dem Energiesicherungsgesetz ist weder vom Zeitpunkt noch von der Höhe vorhersehbar. Die Höhe der Entschädigung ist vom Verkehrswert des konkreten Vermögensgegenstandes und der im Einzelfall vom Begünstigten für die Übertragung des Vermögensgegenstandes gezahlten Gegenleistung abhängig und kann daher nicht genauer beziffert werden. Eine haushaltsrechtliche Vorsorge in Form eines Ansatzes oder einer Verpflichtungsermächtigung ist mithin nicht möglich. In diesen Fällen findet § 37 der Bundeshaushaltsordnung Anwendung.

Ein darüberhinausgehender Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln im Bereich des Bundes soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Mit der vorliegenden Regelung werden auch neue erstinstanzliche Zuständigkeiten des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichtshofes festgelegt. Die mit diesem Gesetz verbundene Aufgabenmehrung wird beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesgerichtshof voraussichtlich zu einem jährlichen Mehrbedarf an Personal- und Sachkosten beim Einzelplan 07 führen, der sich derzeit nicht näher beziffern lässt.

Für die Haushalte der Länder entstehen keine neuen Ausgaben.

4. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand.

Für die Wirtschaft entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand. Eine vergleichbare Kostenschätzung erfolgte auf Bundestagsdrucksache 20/1501, S. 26, zu den §§ 18 bis 20. Auf die dortige Schätzung kann für den Einzelfall Bezug genommen werden.

Für die Verwaltung entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand. Eine vergleichbare Kostenschätzung erfolgte auf Bundestagsdrucksache 20/1501, S. 26, zu den §§ 18 bis 20. Auf die dortige Schätzung kann für den Einzelfall Bezug genommen werden.

5. Weitere Kosten

Es entstehen keine sonstigen Kosten der Wirtschaft oder für das soziale Sicherungssystem. Es sind zudem keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten. Etwaige Entschädigungskosten würden erst anfallen, wenn tatsächlich Vermögensgegenstände übertragen werden würden.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die im Gesetz erfolgten Änderungen stärken die Handlungsfähigkeit des Staates im Notfall. Das dient auch dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen oder Auswirkungen auf den demografischen Wandel sind durch die Gesetzesänderungen nicht zu erwarten. Die Prüfung im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen hat ergeben, dass keine wesentlichen Beeinflussungen erfolgen.

VII. Befristung; Evaluierung

Das Gesetz gilt unbefristet. Eine Befristung des Gesetzes ist aufgrund seines Regelungsinhalts im Grundsatz weder möglich noch sachgerecht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderungen des Energiesicherungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Einfügung des § 17b.

Zu Nummer 2

Bei einem Unternehmen, das durch Anordnung nach § 17 Absatz 3 Satz 1 unter Treuhandverwaltung gestellt ist, kann eine Übertragung von Vermögensgegenständen zur Sicherung der Energieversorgung, also unter Berufung auf das Gemeinwohl, erforderlich werden. Eine Übertragung von Vermögensgegenständen unter Berufung auf das Gemeinwohl ist von § 17 nicht gedeckt (vergleiche Deutscher Bundestag, Drucksache 20/1501, Seite 36). § 17b ermöglicht deshalb eine solche Übertragung mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz. Eine Übertragung von Vermögensgegenständen unter Berufung auf das Gemeinwohl erfordert gemäß Artikel 14 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes eine gesonderte gesetzliche Grundlage, die zugleich Art und Ausmaß der Entschädigung regelt.

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen für die Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zu einer Übertragung von Vermögensgegenständen unter Berufung auf das Gemeinwohl. Das Gemeinwohl ist dann betroffen, wenn die Übertragung des Vermögensgegenstandes zur Sicherung des Funktionierens des Gemeinwesens im Sektor Energie und zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit erforderlich ist. Satz 4 sieht klarstellend vor, dass § 17 Absatz 5 Satz 2 unberührt bleibt. Satz 3 ist eine Parallelvorschrift zu § 17 Absatz 3 und § 17a Absatz 2. Die Zustimmung zu einer Übertragung von Vermögensgegenständen erfolgt durch Verwaltungsakt des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen. Sie stellt einen Rechtsakt im Sinne von Artikel 14 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes dar.

Absatz 2 regelt, an wen die Vermögensgegenstände übertragen werden können und enthält eine Parallelregelung zu § 23a Absatz 2 EnSiG. Für den Fall einer Übertragung an Private, wird mit dieser gesetzlichen Regelung sichergestellt, dass der Private die Vermögensgegenstände zur Verwirklichung der Zwecke in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 verwendet. Die zweckgerichtete Verwendung muss dauerhaft sein, soweit sie nicht der Natur der Verwendung gemäß auf eine einmalige Inanspruchnahme beschränkt ist (vergleiche BVerfG, Urteil vom 17. Dezember 2013 – 1 BvR 3139/08 –, BVerfGE 134, 242-357, Randnummer 179.)

Absatz 3 regelt, dass der Eigentümer des betroffenen Unternehmens grundsätzlich anzuhören ist. Gemäß § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten ergänzend die Regelungen zur Anhörung aus § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, insbesondere § 28 Absatz 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Absatz 4 regelt die Entschädigung dem Grunde nach sowie die Art der Entschädigung (Geld). Eine inhaltsgleiche Regelung enthalten § 17a Absatz 5 und § 21 Absatz 1.

Absatz 5 regelt die Entschädigung der Höhe nach. Nach Artikel 14 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes hat der Gesetzgeber Art und Ausmaß der Entschädigung zu regeln. Satz 1 regelt das Ausmaß der Entschädigung (Verkehrswert). Eine Bewertung des Vermögensgegenstandes nach Satz 3 kann beispielsweise durch ein marktgerechtes Bieterverfahren im Vorfeld der Übertragung des Vermögensgegenstandes oder durch eine Begutachtung erfolgen.

Vergleichbare Regelungen zu Absatz 4 und 5 sind in § 17a Absatz 6 und § 21 Absatz 3 bis 5 enthalten.

Absatz 6 regelt die Fälligkeit der Entschädigung.

Absatz 7 sieht vor, dass die Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zu einer Übertragung von Vermögensgegenständen kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist und dass über Rechtsbehelfe Betroffener wegen der besonderen Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens im Sektor Energie in erster und letzter Instanz das Bundesverwaltungsgericht entscheidet. Die sofortige Vollziehbarkeit ist zur Sicherstellung der Energieversorgungssicherheit im Interesse der Bevölkerung und der Wirtschaft erforderlich, um eine weitere Gefährdung der Versorgungssicherheit durch eine unklare Rechtslage und Unruhen der Energiemärkte abzuwehren. Aufgrund der besonderen Dynamik der Energiemärkte ist im Falle einer Gefährdung der Versorgungssicherheit ein schnelles, effektives Handeln erforderlich. Die Energiemärkte müssen sofort auf die Wirksamkeit der Maßnahme vertrauen können. Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses bedarf es zudem einer alsbaldigen erst- und letztinstanzlichen Entscheidung über die Wirksamkeit der Übertragung von Vermögensgegenständen. Inhaltsgleiche Regelungen sind in § 17 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie in § 17a Absatz 8 Satz 1 und 2 enthalten. Satz 3 sieht eine besondere Fehlerfolgenregelung vor und ist eine Parallelvorschrift zu § 17 Absatz 6 Satz 3 und § 17a Absatz 8 Satz 3. Im Interesse der Sicherheit des Rechtsverkehrs soll das Bundesverwaltungsgericht die Möglichkeit haben, die Übertragung von Vermögensgegenständen in ihrer Wirksamkeit aufrecht zu erhalten, auch wenn der Verwaltungsakt nach Absatz 2 Satz 1 vom Bundesverwaltungsgericht mit Wirkung ex tunc aufgehoben würde.

Absatz 8 erklärt für Streitigkeiten über die Höhe der Entschädigung den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten für zulässig, was durch Artikel 14 Absatz 3 Satz 4 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich vorgegeben ist. Wegen der besonderen Bedeutung ist erst- und letztinstanzlich der Bundesgerichtshof für Fragen der Entschädigung zuständig. Eine inhaltsgleiche Regelung enthalten § 17a Absatz 9 und § 22 Absatz 7.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen)

Mit § 185 Absatz 4 GWB wurden Treuhandverwaltungen und Enteignungen nach dem Energiesicherungsgesetz (EnSiG) von der kartellrechtlichen Zusammenschlusskontrolle ausgenommen, um eine schnelle Handlungsfähigkeit zur Aufrechterhaltung der Energieversorgungssicherheit zu gewährleisten. Mit Kapitalmaßnahmen nach § 17a sowie der Übertragung von Vermögensgegenständen nach § 17b sind zwei weitere Maßnahmen im ersten Abschnitt des zweiten Kapitels des EnSiG hinzugekommen. Mit der vorliegenden Änderung in Satz 1 werden Kapitalmaßnahmen nach § 17a EnSiG von den genannten Vorschriften des Kartellrechts und damit insbesondere von der Fusionskontrolle ausgenommen. Der eingefügte Satz 2 sieht für Übertragungen von Vermögensgegenständen nach § 17 Absatz 5 Satz 2 oder § 17b EnSiG eine insoweit begrenzte Kartellrechtsausnahme vor, dass lediglich Übertragungen von Vermögensgegenständen ausgenommen sind, sofern diese an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts erfolgen, deren Anteile ausschließlich vom Bund oder von der Kreditanstalt für Wiederaufbau unmittelbar oder mittelbar gehalten werden. Somit wird sichergestellt, dass fusionskontrollfreie Übertragungen von Vermögensgegenständen nur möglich sind, wenn diese dem Bund vollumfänglich unmittelbar oder mittelbar zufallen und er diese somit vollumfänglich unmittelbar oder mittelbar kontrolliert.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Das Gesetz kann nicht insgesamt oder teilweise zu einem bestimmten oder bestimmbar Quartalsanfang in Kraft treten, sondern tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Dies ist notwendig, damit das Instrument sofort zu Verfügung stehen kann.